

diese Grundursachen der gefürchteten Unsicherheit beseitigen können? Allerhöchstens zum Teil.

Die Enzyklika „*Quadragesimo anno*“ hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß für die Bemessung und Regelung des Arbeitslohnes drei verschiedene Gesichtspunkte maßgebend sein müssen (§ 70).

Der erste ist der *Lebensbedarf des Arbeiters* und der Arbeiterfamilie (§ 71). Dieser Gesichtspunkt hat die Forderung nach garantierten Jahreslöhnen bestimmt.

Der andere ist die *Lebensfähigkeit des Unternehmens* (§ 72). Er enthält die Frage, die gegenüber einem derartigen Projekt grundsätzlich erhoben werden muß: Vermag ein Unternehmen überhaupt einen Lohn auf so lange Zeit hinaus zu garantieren? Es ist nicht uninteressant zu hören, daß ein Unternehmer wie Ford erklärt haben soll: „Wir von der Ford Motor Company sind heute gewiß keineswegs in der Lage, einen Jahreslohn zu garantieren“, und daß auf der anderen Seite sein Konkurrent, die General Motors, vor dem Krieg einen „income security“-Plan vorbereitet, der 80 000 Arbeitern zum mindesten 60% eines Jahresstandardlohnes sicherte. Mit Kriegsausbruch wurde der Plan allerdings fallen gelassen. Andere Unternehmer zahlen heute schon gewisse Formen von Jahreslöhnen. Dennoch scheinen das alles Garantien zu sein, die nur während der Zeit des Aufschwunges, des Krieges und des jetzigen Nachkriegsbooms durchgehalten wurden. Werden sie auch gezahlt werden, wenn es zu dem gefürchteten Konjunktumschlag kommen sollte?

Es bleibt noch der dritte Gesichtspunkt der Enzyklika: die *allgemeine Wohlfahrt*. Unter diesem Gesichtspunkt stehen einander gegenüber: die Forderung nach dem Dauerlohn und nach dem Leistungslohn. Was ist für die allgemeine Wohlfahrt notwendiger, der stete Anreiz zu Leistungen, die Bezahlung entsprechend dem Wert der Arbeit oder die Beseitigung der Daseinsunsicherheit? So wird die Wahl charakterisiert, vor der wir stehen sollen. Sind es aber wirklich die beiden Möglichkeiten, vor denen wir allein stehen? Enthalten sie das Entweder-Oder, um das es geht? Nein. Es kommt darauf an, beides zu verbinden und es kommt vor allem darauf an, einzusehen, daß nur bei genügender und gleichmäßiger Produktion die dauernde Lohnzahlung zu einer wirklichen Daseinsicherheit führt.

Es kann sein, daß die Behauptung von Lord Beveridge: „Soziale Sicherheit heißt mehr und regelmäßiger Ausgaben für den Verbrauch“ richtig ist (sie war es z. B. für Deutschland in der ersten Zeit nach 1932). Es kann aber auch sein, daß sie falsch ist. (Das erleben wir jetzt. Geldfülle und Ausgabemöglichkeiten haben uns nicht vor steigender Verarmung bewahrt, sondern deren Zunahme noch unterstützt).

In einem so reichen Lande wie den Vereinigten Staaten überwiegt der Verteilungsgesichtspunkt. Daher wird auch von Unternehmenseite dem Plan eher zugestimmt werden. Die Bedingungen für eine Verwirklichung sind hier am ehesten gegeben. In einem armen Lande dagegen oder in einem Lande, das seine Industrialisierung steigern will, besteht deswegen der Produktionsgesichtspunkt und ist es daher zur Einführung eines differenzierten Leistungslohnes gekommen.

Es ist natürlich keineswegs ausgeschlossen, daß die amerikanischen Projekte beide Gesichtspunkte berücksichtigen, also in irgend einer Form das Prinzip des garantierten Lohnes mit dem des Leistungslohnes ver-

koppeln. Ob das der Fall ist, wissen wir leider nicht. Wir können daher nur sagen, daß allein eine Verbindung beider Gesichtspunkte die allgemeine Wohlfahrt auf die Dauer zu fördern vermag.

## Ein Sozialprogramm der Katholischen Aktion in Italien

Das *Katholische Institut für sozialen Einsatz* mit den ihm angeschlossenen Organisationen hat der obersten Leitung der *Katholischen Aktion in Italien* folgende Entschlüsse, die ein umfassendes Sozialprogramm darstellen, unterbreitet:

### 1. Die Familie und ihre Probleme

Die „Front der Familie“ ist im Hinblick auf die Institution der Familie zu folgenden Erklärungen gekommen: Die Familie — eine Einrichtung der Natur, die mit angeborenen Rechten ausgestattet ist, die jedem positiven Recht vorangehen und überlegen sind — ist das erste und grundlegende Element der Gesellschaft. Die geistige und materielle Lebenskraft der Familie trägt mehr als jeder andere Faktor zur Bestimmung der geistigen und materiellen Lebenskraft der bürgerlichen Gesellschaft bei. Der Staat betrachtet es darum als eine seiner wesentlichen Aufgaben, alle Elemente zu stützen, die die Familie stärken, und gegen alle Elemente zu kämpfen, die sie schwächen. In Übereinstimmung mit der religiösen, sozialen und rechtlichen Überlieferung des italienischen Volkes erklärt der Staat als wesentliche Elemente für die geistige materielle Lebenskraft der Familie: den heiligen Charakter der Ehe und infolgedessen die Einheit und Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes und die Illegalität aller propagandistischen, publizistischen, beruflichen oder sonstigen Auflehnungen, die die Verhinderung der Nachkommenschaft und die Abtreibung fördern;

die Familienhierarchie, durch die der Ehemann das Haupt der Familie ist, wenn die Ehegatten auch die gleichen Rechte und Pflichten hinsichtlich des Zusammenlebens, der Treue und der gegenseitigen Hilfe haben; die häusliche Mission der Frau — als ihren höchsten und unersetzlichen Beitrag zum sozialen Leben —, die durch geeignete allgemeine geistige Regelungen sowie durch geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet der Erziehung und der Schule und der sozialen Wirtschaft gefördert werden soll;

die unterschiedliche Bewertung von Familie und Konkubinat, legitimer und illegitimer Nachkommenschaft, wenn die Rechte der unschuldigen Kinder auch geschützt werden müssen;

das Recht der Eltern, ihre Kinder aufzuziehen, zu erziehen und zu unterrichten, indem sie frei die Personen und die Einrichtungen, die dazu dienen können, wählen; eine sanitäre Ordnung, in der die Familien alle nötigen Vorbeugungs- und Heilmittel finden können, die zum leiblichen Wohlergehen ihrer Mitglieder notwendig sind; ein Familienleben, dessen wichtigster Bestandteil die Einzelwohnung mit dem Charakter des „häuslichen Herdes“ ist;

eine Form von „einheitlichem“ Sozialschutz, der sich auf alle Kategorien erstreckt (indem er in vorteilhafter Vereinfachung Vorsorge, Hilfe und Familienunterstüt-

zung zusammenfaßt) und der einheitlich gegen jedes soziale Risiko schützen soll, das in der Unangemessenheit des Einkommens gegenüber den Bedürfnissen besteht; eine Steuerregelung, die die Familienlasten des Besteuernten im entsprechenden Verhältnis in Anrechnung bringt und dadurch den Druck der notwendigen und allgemeinen Ausgaben auf ein Minimum reduziert, die Besteuerung der Luxusausgaben aber erhöht, und bei der im Falle des Erbantritts in innerster Familienfolge die mittleren und kleinen Erbteile nicht betroffen werden; das Recht der Familie, der normale Träger der staatlichen Maßnahmen zum Schutz der Mutterschaft, der Kinder und der Jugend zu sein; die Unzulässigkeit aller Handlungen, die insbesondere durch Presse, Film, Theater, Radio die angeführten Prinzipien verletzen oder irgendwie die Einrichtung der Familie oder die sittliche Gestalt der Frau, die eine von deren Grundlagen ist, anrühren.

## 2. Die Schule, ihre Grundlagen, Rechte und Pflichten

Zu den Problemen der Schule gibt die „Studienkommission des Katholischen Erziehungsamtes“ folgende Erklärungen ab:

1. Die menschliche Person hat ein grundlegendes, unanfechtbares Recht auf die Bewahrung und Entfaltung ihres körperlichen, geistigen, sittlichen und religiösen Lebens.
2. Der Schutz dieses Rechtes steht in erster Linie als Pflicht und folglich auch als unveräußerliches Recht den Eltern zu.
3. Der Staat hat die Pflicht, dieses Recht anzuerkennen und dessen Schutz durch seine Gesetze zu garantieren, so daß die Eltern tatsächlich und vollständig frei sind, ihre Nachkommenschaft in den Schulen unterrichten und erziehen zu lassen, die sie rechtmäßig wählen. Den Bedürfnissen des öffentlichen Unterrichts dienen ebenso die Staatsschulen mit der schuldigen Achtung vor der Gewissensfreiheit der Schüler und der Familie, als auch die Schulen, die von anderen Gemeinschaften und Personen eingerichtet werden. Der Staat legt die allgemeinen Grundsätze fest, die den sozialen Zweck des Unterrichts garantieren; aber sein Eingriff in die Leitung der bürgerlichen Erziehung und Bildung kann das natürliche und positive Erziehungs- und Unterrichtsrecht der Familie und — infolge ihres göttlichen Ursprungs — der Kirche nicht ausschalten.
4. Den nichtstaatlichen Schulen, die bestimmten, gesetzlich festzulegenden Vorschriften genügen müssen, muß der Staat eine tatsächliche, rechtliche und wirtschaftliche Gleichheit garantieren. Privilegien sind hier nirgends zulässig. Ein wirklich objektives, strenges und unparteiliches Staatsexamen muß — als Kontrolle über die Entwicklung der Studien in der staatlichen Schule wie in der nichtstaatlichen Schule und zum Schutz des allgemeinen Interesses — die Zulassung zum Universitätsstudium und die Eignung zu den freien Berufen regeln.
5. Der Staat muß den verdienten Schülern aus unbemittelten Familien die Fortsetzung ihrer Studien ebenso auf nichtstaatlichen wie auf staatlichen Schulen wirtschaftlich ermöglichen.
6. In Anerkennung der fast vollkommenen moralischen und religiösen Einheit der italienischen Nation hat der Staat die Pflicht, sie auch zusammenzuhalten in einem

folgerichtigen religiösen Frieden und die Anordnungen des Erziehungswesens damit in Übereinstimmung zu bringen. Der Religionsunterricht nach der katholischen Tradition muß in jedem Zweig und auf jeder Stufe der Schule als Grundlage und Krönung des Unterrichts aufgefaßt werden. Die Schüler, deren Eltern dies fordern, sollen von diesem Unterricht befreit werden.

## 3. Die Frau, ihre Bildung und ihre Sendung

Was die Probleme der Frau im gegenwärtigen Augenblick anbetrifft, so hat eine dazu eingesetzte Kommission folgende Erklärungen aufgestellt:

### Die Rechte der Persönlichkeit:

1. Die grundlegenden Rechte der menschlichen Persönlichkeit, die von der Verfassung anerkannt sind, müssen im vollen Umfange auch der Frau zuerkannt werden.
2. Der Frau muß ihre Sendung als Mutter als ihr grundlegender Beitrag zum sozialen Leben zuerkannt werden.
3. Jede andere Form ihrer Teilnahme am sozialen Leben soll gefördert werden, sofern sie nicht im Gegensatz zu ihrer Aufgabe als Mutter steht.

### Die Familie:

Schutz der Aufgabe und sittlichen Würde der Frau als Gattin und Mutter.

1. Die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe muß auch zum Schutz der Frau erhalten werden, die durch ihre Naturanlage körperlich und seelisch einen Beitrag zum Familienleben leistet, der den Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit und ihrer ganzen Zukunft bedeutet; diese Einheit und Unauflöslichkeit wurzelt in den besten Überlieferungen und entspricht dem tiefsten Empfinden des italienischen Volkes, das in der Ehe eine Einrichtung von wesentlich heiligem Charakter sieht, wie es sich auch in dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem italienischen Staat ausdrückt.
2. Bei der Bildung der Familie und im Leben muß die volle Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau anerkannt werden. Doch soll zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Eintracht im häuslichen Zusammenleben dem Mann eine ausschlaggebende Stellung in der Leitung der Familie zuerkannt werden, während die Aufgabe der Frau als seiner Gefährtin und Mitarbeiterin vor allem in der Erziehung und Heranbildung der Kinder in ihren ersten Lebensjahren besteht.
3. Der Familie muß das Recht zustehen, zur Verwirklichung ihrer Ziele der Fortpflanzung und Erziehung Schutz und Hilfe zu genießen und jene moralischen und materiellen Mittel zu besitzen, die es ihr ermöglichen, die Lasten der Fortpflanzung und Erziehung der Nachkommenschaft leichter zu tragen.

### Erziehung:

1. Der Frau muß die Möglichkeit gegeben werden, eine geeignete Bildung zu erhalten, die zugleich ihre Persönlichkeit entwickelt und sie auf ihre Aufgabe als Mutter vorbereitet.
2. Der Familie soll ihr natürliches Recht und ihre Pflicht zuerkannt werden, ihre Kinder zu erziehen, wobei die katholischen Grundlagen in unserer italienischen Erziehungstradition bewahrt bleiben sollen.

### Sittlichkeit:

Um die Würde der Frau in ihrem Charakter als menschliche Person und für ihre Aufgabe als Mutter zu schützen, fordern wir:

1. den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit im besonderen Hinblick auf die erzieherischen Ziele der Familie und auf den moralischen Schutz der Frau und der Minderjährigen, auch in eventuellen Perioden der Haft.
2. den Schutz gegen jede Darstellung und Reklame, die sich der Gestalt oder der Person der Frau als Lockmittel zum Laster bedient und damit ihre Würde mißachtet.
3. die Unterdrückung jedes Attentats auf die Fruchtbarkeit und jeder Form von öffentlicher Unsittlichkeit; insbesondere soll jeder Versuch, die Frau zu einem Handelsobjekt zu machen, mit unerbittlicher Strenge ausgerottet werden.

#### 4. Schutz der Kinder

Zu den Problemen der Kindheit wird gefordert:

1. Dem Kinde müssen die Rechte der menschlichen Person, das Recht auf Unterhalt und auf die notwendige Erziehung vonseiten seiner Erzeuger zuerkannt werden. Die Minderjährigen müssen durch sofortige, angemessene Maßnahmen geschützt werden, sobald die Familie fehlt oder unwürdig und unfähig ist.
2. Allen Kindern müssen die erzieherischen Möglichkeiten geboten werden, die ihren natürlichen Anlagen entsprechen.
3. Eine besondere Gesetzgebung und besondere Einrichtungen für entgleiste und verbrecherische Minderjährige müssen eingerichtet werden, wobei die Frau in weitestem Rahmen an ihrer Wiedererziehung beteiligt werden soll.

#### 5. Die Arbeit

Was die Arbeit betrifft, so sind folgende Entschlüsse gefaßt worden:

1. Das Recht auf Arbeit muß für alle ohne Ausnahme, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse und der politischen Anschauungen gelten.
2. Frauen- und Kinderarbeit muß durch besondere Gesetze geschützt werden, insofern ein Schutz für Körper und Seele notwendig ist. Ganz besonders muß die Arbeit der Frau, die Mutter ist, im Hinblick auf ihre wichtigste Aufgabe als Erzieherin ihrer kleinen Kinder gesichert werden.
3. Die arbeitende Frau muß für die gleiche Arbeit den gleichen Lohn, den gleichen Rang und die gleiche Verantwortung erhalten wie der Mann.
4. Den Familienhäuptern (Männern und Frauen) muß, entsprechend der tatsächlichen Belastung durch die Familie, für die sie aufkommen müssen, ein angemessener Familienzuschuß gegeben werden.
5. In Anbetracht des Nutzens, den die Familie und die Gesellschaft davon hat, soll es der Frau möglich gemacht werden, ihren häuslichen Aufgaben nachzukommen durch angemessene Familienzuschüsse an das Familienoberhaupt und die Ausdehnung der Sozialversicherungen auf alle Frauen, die sich um den Haushalt kümmern.

#### 6. Staat und Kirche

Schließlich hat eine Studienkommission des „Katholischen Instituts für sozialen Einsatz“ zum Thema Staat und Kirche folgende Punkte aufgestellt:

1. Wenn in der Verfassung des Staates die Anrufung des Namens Gottes am Anfang und die Anknüpfung an die großen sittlichen Prinzipien des Christentums fehlten, so würde das das religiöse Empfinden des ganzen italienischen Volkes verletzen und das Gesamtbewußtsein beleidigen, das der gegenwärtigen Gesittung des Volkes zugrunde liegt. Der Staat ist die politisch-recht-

liche Organisation des Lebens der Nation (die aus dem Zusammenleben menschlicher Personen gebildet ist), und eben darum muß er der treue Interpret dieses Lebens sein, ganz besonders in Bezug auf die wesentlichsten und höchsten Hoffnungen und Betätigungen der menschlichen Person, die eben das religiöse Leben und sittliche Bewußtsein sind.

2. Die Verfassung kann nicht davon absehen, daß die römische katholische und apostolische Religion die Religion des italienischen Volkes ist. Sie wird nahezu von der Gesamtheit aller Italiener bekannt; sie bildet einen der hauptsächlichsten Faktoren der Zivilisation, der Kultur und der Einheit Italiens. Der Staat hat die Verpflichtung, tatsächlich und in würdiger Weise die grundlegendsten und wirksamsten geschichtlichen Überlieferungen der Nation anzuerkennen. Der Staat muß daher dieser Tatsache auch mit der positiven, verfassungsgemäßen Verpflichtung Rechnung tragen, seine Wirksamkeit in Gesetzgebung und praktischer Verwaltung mit der uneingeschränkten, aufrichtigen Hochachtung gegenüber der katholischen Religion zu entfalten, die das Gewissen der Katholiken verlangt.

3. Die Verfassung muß allen italienischen Bürgern jedes Glaubens und jeder Weltanschauung das Recht der Gewissens- und Kultfreiheit als unabdingbares, natürliches Recht der menschlichen Person zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber Gott zuerkennen und garantieren.

Aber das Verfassungsprinzip der Gewissens- und Kultfreiheit darf nicht dazu führen, daß die rechtlichen Regelungen betreffs des Lebens und der Betätigung aller sozialen Gruppen und Einrichtungen mit religiösen Zielen, die nicht im Gegensatz zur öffentlichen Ordnung stehen, für alle die gleichen wären.

Eine solche Gleichstellung wäre in der italienischen Gesetzgebung ein Widersinn, weil — wenn man auch von allem absehen wollte, was wir der Kirche, ihren Einrichtungen, ihrem Wirken in den verschiedenen Formen der Verwirklichung der göttlichen Gebote verdanken — der Grundsatz der Gerechtigkeit nicht gleiche Regelung für sozial ungleiche Erscheinungen bedeutet (um so mehr, wenn diese, wie in Italien die sozialen Gruppen mit religiösen Zielen, untereinander an Wesen und Wirksamkeit außerordentlich verschieden sind); Gerechtigkeit bedeutet vielmehr eine der Verschiedenheit dieser Erscheinungen angepaßte Regelung. Religiöser Frieden kann nur das Ergebnis einer den konfessionellen Einrichtungen jeweils angepaßten Regelung bei aller Achtung vor der religiösen Freiheit des Einzelnen sein.

Es ist also Pflicht des Staates und sein eigenstes Interesse (unabhängig von jedem rechtlich festgelegten Abkommen mit der Kirche), nicht nur die rechtliche Lage, die dem Leben der kirchlichen Einrichtungen zugute kommt, zu erhalten oder besser abzugrenzen, sondern aktiv mit der Kirche mitzuarbeiten, damit deren religiös-sittliche Ziele verwirklicht werden. In der Tat sichern diese Ziele, indem sie die höchsten Forderungen des öffentlichen Gewissens zufriedenstellen, zugleich auch das größte irdische Wohlergehen der nationalen Gesamtheit.

4. Was die besonderen rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche betreffen, so soll die neue Verfassung die vollständige Aufrechterhaltung der Lateranverträge enthalten und die Unmöglichkeit bestätigen, einen von ihnen oder irgend eine ihrer Bestimmungen

ohne vorherige Verständigung und Einigung mit dem Heiligen Stuhl abzuändern.

In den Lateranverträgen — das muß man sich stets gegenwärtigen — hat ein altes, geschichtliches Problem des italienischen Volkes eine angemessene Lösung gefunden, und es würde diesem Volke zu größtem Schaden gereichen, wenn dieses Problem von neuem aufge- rollt würde.

## Die soziale Woche der italienischen Katholiken zu den Problemen der Arbeit

Vom 14. bis 21. Okt. 1946 fand in Venedig die 20. Soziale Woche der italienischen Katholiken statt, die den Problemen der Arbeit gewidmet war. Ein erster Studienzyklus befaßte sich mit der Arbeit selber, ein zweiter mit den Beziehungen zwischen der Welt der Arbeit und den anderen Bereichen des Gemeinschaftslebens.

Die Ergebnisse dieser Tagung der italienischen Katholiken wurden am letzten Tag der Studienwoche von dem Präsidenten der Tagung, Msgr. Bernareggi, Bischof von Bergamo, in folgende zwölf Punkte zusammengefaßt:

1. Die Arbeit hat als Äußerung der menschlichen Persönlichkeit und Mittel zu deren Vervollkommnung eine sittliche Würde, die in der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Ordnung jedes wohlgeordneten Gemeinwesens garantiert und verteidigt werden muß. Die Auffassung der Arbeit als Ware oder als passives Instrument der politischen Organisationen ist als im Widerspruch zur personalistischen Auffassung von der menschlichen Aktivität abzulehnen.

2. Jedes Mitglied der Gemeinschaft muß zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Verwirklichung des Gemeinwohls, das das spezifische Ziel der politischen Gesellschaft ist, durch den Beitrag seiner eigenen Arbeit auf möglichst wirksame Weise mitwirken; zu demselben Zweck hat die Gesellschaft die Verpflichtung, Bedingungen zu schaffen, die eine würdige Beschäftigung aller ihrer Mitglieder ermöglichen.

3. Der Ertrag der Arbeit muß, auch wenn er grundsätzlich in Einklang mit dem zur Erzeugung der Güter und zur Verwirklichung der anderen Ergebnisse der wirtschaftlichen Aktivität geleisteten Beitrag steht, so ausreichend sein, daß er dem Arbeiter und seiner Familie einen würdigen Lebensstandard sichert und eine Sparmöglichkeit zur Bildung eines Vermögens für den Arbeiter bietet. Da die Verhältnisse des Betriebs das häufig nicht gestatten, müssen alle Formen der Ergänzung, der Vorsorge und des Ausgleichs eingesetzt und ausgedehnt werden, um die wirtschaftliche Hebung des Arbeiters und seiner Familie zu fördern.

4. Um die Abänderung der gegenwärtigen Eigentumsordnung im Hinblick auf die Ausdehnung des Eigentums auf alle Bevölkerungsschichten zu beschleunigen, ist es angebracht, auch direkte Vorkehrungen zu treffen, z. B. fiskalische Maßnahmen und in gewissen Fällen Enteignungen gegen Entschädigung. Die Aufteilung des Großgrundbesitzes soll einerseits dazu dienen, den Ertrag des Bodens zu steigern, andererseits den Zugang des Arbeiters zum Eigentum zu fördern.

5. Die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern müssen nach einer würdigeren Beteiligung des Arbeiters am Leben des Betriebs streben, entweder in-

dem der Arbeitsvertrag, wo es möglich ist, durch einen Gesellschaftsvertrag ergänzt wird, oder indem eine gerechtere Verteilung der Gewinne des Betriebs durchgeführt wird.

6. Die Schule muß derart reformiert werden, daß sie kein Hindernis mehr für den wirtschaftlichen und kulturellen Aufstieg der arbeitenden Schichten bildet. Ganz besonders muß für die Berufsausbildung gesorgt werden, allen muß eine Berufswahl ermöglicht und die Erwachsenenbildung muß ausgebaut werden.

7. Allen Arbeitern muß die Freiheit, sich zur Verteidigung ihrer Interessen gewerkschaftlich zu organisieren, in Übereinstimmung mit der personalistischen Arbeitsauffassung zugestanden werden. Da die zu verteidigenden Interessen für alle Arbeiter der verschiedenen Kategorien die gleichen sind, wird die Durchschlagskraft der Aktion um so größer sein, je intensiver und aufrichtiger die gewerkschaftliche Zusammenarbeit ist. Selbstverständlich muß sie sich von der Achtung vor der christlichen Auffassung von Arbeit und Gesellschaft, von den unabdingbaren Rechten der menschlichen Persönlichkeit und von den grundlegenden bürgerlichen und politischen Freiheiten leiten lassen.

8. Um die volle Anerkennung der Arbeit im Leben der Nation zu erreichen, müssen die verschiedenen Berufsgruppen gebührend in den gesetzgebenden Organen und im Staatsgefüge vertreten sein.

9. In Übereinstimmung mit dem Auftrag, Bedingungen zu schaffen, die die Arbeitsbeschaffung für alle arbeitsfähigen Bürger ermöglichen, muß die Gesellschaft alle Maßnahmen der modernen Wirtschaftspolitik einsetzen, um der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit vorzubeugen und sie zu bekämpfen. Solange man noch keine verantwortungsbewußte und organische Direktive gefunden hat, um den Einkünften des Arbeiters Beständigkeit zu geben, können alle die angeführten Reformen illusorisch und zum größten Teil unwirksam werden. In Zeiten, in denen unüberwindliche Hindernisse den vollen Einsatz der Arbeitskräfte und die gerechte Verteilung der sozialen Einkünfte unmöglich machen, muß die Wirtschaftsordnung durch Steigerung der öffentlichen Arbeiten und Ausdehnung der Sozialunterstützungen auf die Befreiung aller wenigstens von den elementarsten Nöten hinarbeiten. Die soziale Unterstützung wird dann nicht den Charakter einer Wohltätigkeitseinrichtung, sondern den einer Verpflichtung, die die Gesellschaft hat, tragen.

10. Die Erweiterung des staatlichen Eingreifens in die Wirtschaft, die unvermeidlich ist, um das Recht auf Arbeit zu erfüllen, stößt auf eine unübersteigbare Schranke in der Achtung vor den Ansprüchen der menschlichen Persönlichkeit. Eine Ordnung, die im Namen der Hebung des Menschen seine Freiheit so sehr beschränkt, daß damit seine Menschenwürde unterdrückt, erstickt und erdrückt würde, verfiere einem tragischen Widerspruch.

11. Die tatkräftige Verwirklichung jeder Arbeitsregelung nach den voranstehenden Grundsätzen setzt eine internationale Verständigung über bestimmte Probleme voraus: über die Arbeitsgesetzgebung, die Auswanderung, die Rohstoffe, die Devisenverhältnisse.

12. Die richtige Bewertung aller Probleme der Arbeit, sowohl auf nationalem wie auf internationalem Gebiet, setzt eine Wiedererweckung des Gewissens und eine Reform der Sitten nach einem allgemein anerkannten Sittengesetz voraus.